

Satzung über die Ausübung des Fischereirechts der Hansestadt Rostock

in der Fassung vom 26. Mai 2008

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Satzung über die Ausübung des Fischereirechts der Hansestadt Rostock vom 18. November 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 30. November 2005,
- b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Ausübung des Fischereirechts der Hansestadt Rostock vom 26. Mai 2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 13 vom 11. Juni 2008.

Inhalt	Seite
§ 1 Umfang des Fischereirechts	1
§ 2 Fischereiausübungsrecht	2
§ 3 Bewirtschaftungsordnung	2
§ 4 Übertragbarkeit	3
§ 5 Tod einer Stadtfischerin oder eines Stadtfischers	3
§ 6 Stellvertreterin und Stellvertreter	3
§ 7 Persönliche Voraussetzungen der Stellvertreterin und Stellvertreter	3
§ 8 Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche	3
§ 9 Entzug	4
§ 10 Entgelt und Abgaben	4

§ 1 Umfang des Fischereirechts

(1) Die Hansestadt Rostock ist seit 1252 unabhängig von den jeweiligen Eigentums- und Besitzverhältnissen Inhaberin des Fischereirechts an folgenden Gewässern:

- a) Unterwarnow vom Unterhaupt der Schiffahrtsschleuse sowie des Wehres am Mühlendamm in Rostock bis zur Höhe der Verbindungslinie Nordkante der Insel Pagenwerder bis zur Westseite Warnowufer,
- b) Breitling und Radel (Moorgraben und Radelsee) bis zur Feldgrenze Markgrafenheide.

(2) Diese Satzung regelt die Ausübung des Fischereirechts durch die Stadtfischerinnen und Stadtfischer.

(3) Fischereirechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

§ 2 Fischereiausübungsrecht

(1) Die Hansestadt Rostock kann die Ausübung des Fischereirechts einzelnen Berufsfischerinnen und -fischern übertragen. Diese Fischerinnen und Fischer sind berechtigt, den Titel „Stadtfischerinnen oder Stadtfischer“ zu tragen.

(2) Die Übertragung des Fischereirechts auf einzelne Fischerinnen und Fischer erfolgt auf Antrag.

(3) Die Anzahl der Stadtfischerinnen und Stadtfischer wird auf 12 begrenzt.

(4) Die Stadtfischerinnen und Stadtfischer sind nicht berechtigt, Angelberechtigungsscheine zu erteilen.

§ 3 Bewirtschaftungsordnung

(1) Es gelten die in der jeweils gültigen Fassung der Küstenfischereiverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten.

(2) Die Gewässerstrecke der Unterwarnow vom Unterhaupt der Schifffahrtsschleuse sowie vom Wehr am Mühlendamm bis zur Brücke „Am Petridamm“ wird zum Schonbezirk erklärt. Im Schonbezirk ist der Fischfang mit Stellnetzen ganzjährig verboten. Beim Fischfang mit der Handangel ist es verboten, natürliche oder künstliche Köder mit Mehrfachhaken zu verwenden.

(3) Jede Stadtfischerin und jeder Stadtfischer darf zur Ausübung des Fischfangs maximal 200 Meter Stellnetz, 60 Stück Aalkörbe und eine Bügelreue verwenden. Bei der Ausübung des Fischfangs müssen Fanggeräte zu den Fanggeräten anderer Stadtfischerinnen und Stadtfischer einen Abstand von mindestens 50 Metern haben.

(4) Ausgebrachte Fanggeräte sind so zu kennzeichnen, dass deren Art, Lage und Eigentümerin oder Eigentümer erkennbar sind.

(5) Reusen sind an den Endbojen mit jeweils einer Flagge, Stellnetze mit jeweils zwei Flaggen zu kennzeichnen. Zusätzlich sind Netze bei Längen über 100 m in der Mitte mit einer Flagge zu kennzeichnen. Hochstehende Netze sind mit Schwimmkörpern so zu kennzeichnen, dass ihr Verlauf für die Schifffahrt erkennbar ist.

(6) Die Stellnetze sind mit roten Flaggen, die Reusen sind mit schwarzen Flaggen zu kennzeichnen. Die Kantenlängen der Flaggen müssen mindestens 20 cm und die Höhe der Flaggen über dem Wasser mindestens 100 cm betragen.

(7) Zur Identifizierung der ausgebrachten Fanggeräte der Stadtfischerinnen und Stadtfischer vergibt das Hafen- und Seemannsamt Kennzeichen, welche aus den Buchstaben „RO“ und einer Registriernummer bestehen. Diese Kennzeichen sind gut sichtbar an den Bojen zu führen.

§ 4 Übertragbarkeit

Das Fischereiausübungsrecht ist nicht vererbbar, jedoch nach Maßgabe der §§ 5 - 6 übertragbar.

§ 5 Tod einer Stadtfischerin oder eines Stadtfischers

(1) Nach dem Tod einer Stadtfischerin oder eines Stadtfischers darf deren Ehegattin oder Ehegatte oder deren oder dessen gesetzlicher Erbe 1. Ordnung das Fischereiausübungsrecht durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wahrnehmen lassen. Die Fischereiausübung durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ist der Hansestadt Rostock anzuzeigen.

(2) Das Recht der Erben gemäß Abs. 1 erlischt, wenn die Hansestadt Rostock der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod der Stadtfischerin oder des Stadtfischers das Fischereiausübungsrecht als Nachfolgerin oder Nachfolger gemäß § 7 überträgt.

§ 6 Stellvertreterin und Stellvertreter

(1) Wenn eine Stadtfischerin oder ein Stadtfischer aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, die Fischerei selbst auszuüben, was von ihr oder ihm gegenüber der Hansestadt Rostock nachzuweisen ist, kann sie oder er eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter einsetzen. Die Fischereiausübung durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ist der Hansestadt Rostock anzuzeigen.

(2) Jede Stadtfischerin oder jeder Stadtfischer oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter darf nur zwei Gehilfen oder Auszubildende beschäftigen.

§ 7 Persönliche Voraussetzungen der Stellvertreterin und Stellvertreter

Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 5 und 6) müssen die für den Beruf der Fischerin oder des Fischers erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit besitzen.

§ 8 Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche

(1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, die Ausübung der Fischerei einzuschränken, wenn kommunale Belange es erfordern. Die Stadtfischerinnen und Stadtfischer haben jedoch Anspruch darauf, dass ihr Fischereiausübungsrecht in seinem Kernbestand erhalten bleibt.

(2) Die Stadtfischerinnen und Stadtfischer haben keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Hansestadt Rostock, wenn die Gewässer (§ 1 Abs. 1) verändert werden oder wenn die Fischerei, gleich durch wen und in welcher Weise, beschränkt wird. Das Recht der Stadtfischerinnen und Stadtfischer, Schadenersatzansprüche gegenüber anderen Personen geltend zu machen, die unberechtigt in ihr Fischereiausübungsrecht eingreifen, bleibt unberührt.

(3) Absatz 1 gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend.

§ 9 Entzug

(1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, einer Stadtfischerin oder einem Stadtfischer das Recht auf Ausübung des Fischereirechts zu entziehen, wenn sie oder er die für den Beruf der Stadtfischerin oder des Stadtfischers erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, z. B. fortgesetzt gegen diese Satzung verstößt. Vor dem Entzug des Rechts soll die Stadtfischerin oder der Stadtfischer gehört werden.

(2) Absatz 1 gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend.

§ 10 Entgelt und Abgaben

Für die Ausübung des Fischereirechts wird von jeder Stadtfischerin und jedem Stadtfischer ein Entgelt in Höhe von 50,00 EURO pro Fischereijahr (1. Januar bis 31. Dezember des Folgejahres) im Voraus erhoben.